

## **Beschluss des Landesteilhabebeirats zu TOP 6 der 48. Sitzung des Landesteilhabebeirates am 19.11.2025 – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

Der Landesteilhabebeirat betrachtet mit großer Sorge, dass die Freie Hansestadt Bremen sowie seine beiden Stadtgemeinden ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage nicht hinreichend nachkommen. Vielmehr werden Maßnahmen getroffen, die darauf abzielen, den Haushalt auch im Bereich der Umsetzung der UN-BRK gezielt zu entlasten. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die Weiterentwicklung ausgebremst wird, sondern auch, dass bestehende menschenrechtliche Garantien drohen ausgehöhlt zu werden. Die UN-BRK richtet sich an die Vertragsstaaten als Vertragsparteien. Sie ist am 26.3.2009 als einfaches Bundesgesetz in Kraft getreten und hat nach dem Lindauer Abkommen auch für die Länder und Kommunen im Bereich ihrer Gesetzgebung und Selbstverwaltungsrechte Bindungswirkung. Die Kommunen sind als Teil der staatlichen Gewalt ebenso wie Bund und Länder Verpflichtungsadressaten der UN-BRK und müssen wie diese für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen eintreten. Die UN-BRK verpflichtet sie, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Zweck und Zielsetzung der Konvention auf lokaler Ebene zu verwirklichen. Hierauf hat bereits der Landesbehindertenbeauftragte hingewiesen (siehe hierzu auch Schreiben an den kommunalen Behindertenbeauftragten vom 25. August 2025 – in der Anlage). Der grundsätzlich weite Entscheidungsspielraum von Land und Kommunen über die Angelegenheiten in ihrer jeweiligen Zuständigkeit findet im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Schranken in den bestehenden Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-BRK.

Der Landesteilhabebeirat fordert den Senat, den Magistrat, die Bürgerschaft (Landtag), die Stadtbürgerschaft sowie die Stadtverordnetenversammlung vor diesem Hintergrund auf

- a) sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die aus fiskalischen oder anderen Gründen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen qualitativ verschlechtern (Aktuelle Beispiele: Absenkung von Standards der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem sog. „Bremer Weg“, Absenkung von Standards der Barrierefreiheit sowie der Weiterentwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen durch die geplante Änderung der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz),
- b) bestehende Förderungen fortzuführen oder auszubauen, (es drohen aktuellen das Auslaufen der Finanzierung des Portals [bremen.de/barrierefrei](https://www.bremen.de/barrierefrei) einschließlich des Stadtführers barrierefreies Bremen, die Vermittlungsstelle für inklusive Kultur in der Kunsthalle Bremen, der inklusiven Beschäftigungsangebote von tanzbar u.a.),
- c) den Landesaktionsplan systematisch umzusetzen,
- d) die Umsetzung nach Art. 4 UN-BRK mit weiteren Finanzmitteln auszustatten,
- e) bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK den Landesteilhabebeirat, den Inklusionsbeirat Bremerhaven, den Landesbehindertenbeauftragten sowie den kommunalen Behindertenbeauftragte der Seestadt Bremerhaven systematisch einzubeziehen,
- f) den zuvor genannten Akteuren, soweit noch nicht erfolgt, die erforderlichen Personal- und Sachmittel zur ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen, um diesen anspruchsvollen Daueraufgaben gerecht werden zu können.